

68
0-18

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 128/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kalman A [REDACTED] (früher: L [REDACTED]),
A [REDACTED] Straße 6, T [REDACTED]/I [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-7 [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Gärtner

am 20. Dezember 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 17. März 1983
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht prüft im Einklang mit der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 329), ob der
Kläger in der Freien Stadt Danzig dauernden Aufenthalt
(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG) hatte. Es verneint ihn, weil es
sich nicht davon zu überzeugen vermocht hat, daß er sich
von 1931 bis Sommer 1933 dort langfristig aufgehalten hat.
Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Angriffe
gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts und gegen
sein Verfahren (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; BGHZ 81,
53) führen nicht zur Zulassung der Revision.

- 3 -

Wenn der Berufungsrichter, wie die Beschwerde aufzeigt, die Angaben des Klägers deshalb für nicht glaubhaft gehalten hat, weil ihm bei der Beurteilung des Ausstellungsdatums des diesem erteilten Diploms ein Irrtum unterlaufen war, könnte ein solcher Fehler in der Begründung zwar ein Anhaltspunkt sein, daß die Entscheidung auch im Ergebnis unrichtig sein könnte (vgl. BGH Rzw 1978, 111), jedoch im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden.

Merz

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

